

Der Rat der Stadt Meckenheim möge folgende Änderung seiner Geschäftsordnung beschließen:

Geltende Fassung	Änderungsvorschlag
<p>§ 7 Abs. 2: Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen: a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten b) Liegenschaften, c) Auftragsvergaben, Vertragsangelegenheiten und Rechtsgeschäfte, d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung, e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten, f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Jahresabschlusses und Entlastung des Bürgermeisters (§ 96 Abs. 1 GO NRW)</p> <p>Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechnigte Ansprüche oder Interessen einzelner den Ausschluss gebieten.</p> <p>-</p> <p>-</p>	<p>§ 7 Abs. 2: Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen: a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten b) Auftragsvergaben, c) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung, d) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten, e) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Jahresabschlusses und Entlastung des Bürgermeisters (§ 96 Abs. 1 GO NRW)</p> <p>Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechnigte Ansprüche oder Interessen einzelner den Ausschluss gebieten.</p> <p>§ 7 Abs. 2a: Im Einzelfall darf die Öffentlichkeit in Liegenschaftssachen, Vertragsangelegenheiten und bei sonstigen Rechtsgeschäften ausgeschlossen werden, wenn schützenswerte Interessen einzelner an einer nichtöffentlichen Behandlung oder Belange des öffentlichen Wohls das Informationsinteresse der Öffentlichkeit überwiegen.</p> <p>§ 7 Abs. 6: Soweit nichtöffentlich zu beratende Angelegenheiten ein allgemeines Informationsinteresse der Öffentlichkeit besteht, ist im öffentlichen Teil der Sitzung durch eine Verwaltungsmittelung über die wesentlichen nicht der Geheimhaltung unterliegenden Inhalte zu informieren. Soweit die Gründe für eine nichtöffentliche Beratung dies erlauben, sind Ergebnisse nichtöffentlicher Beratungen und Beschlüsse unverzüglich durch den Bürgermeister zu veröffentlichen. Die Notwendigkeit nichtöffentlicher Beratung einer Angelegenheit nach Abs. 2a ist durch Verwaltungsvorlage zu begründen.</p>